



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, Adresse, vertreten durch Mag. Dr. Rudolf Rudari, Wirtschaftstreuhänder, 6706 Bürs, Felderstraße 5, gegen den Bescheid des Finanzamtes F. vom 18. Dezember 2001 betreffend Einkommensteuer 2000 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (im Weiteren kurz Bw. genannt) hat seinen Betrieb (Textilhandel) zum 31.12.1995 aufgegeben. Im Berufungsjahr hat er "Zinsen aus Betriebsschulden" in Höhe von 21.016,00 S (40 % von 52.540,93 S) als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht. In Beantwortung eines Vorhaltes des Finanzamtes wurde eine Aufstellung nachgereicht, aus der ersichtlich war, dass der Zinsaufwand aus einem Kredit bei der Bank über 133.520,00 CHF resultiert. Es wurden dabei vom Gesamtbetrag an Zinsen (52.540,93 S) 40 % (das sind 21.016,00 S) als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht. Das Finanzamt hat den Bw. aufgefordert, die geltend gemachten Zinsen anhand von Kontoauszügen (Originale) nachzuweisen.

Im Einkommensteuerbescheid 2000 vom 18. Dezember 2001 hat das Finanzamt die Berücksichtigung der Zinsen als nachträgliche Betriebsausgaben gem. § 32 Z 2 EStG 1988 im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, nach Betriebsaufgabe seien alle zumutbaren Schritte zur Tilgung der Verbindlichkeiten zu setzen. Aus den vorgelegten Kontoauszügen sei aber ersichtlich, dass keine Tilgung vorgenommen worden sei.

In der gegen diesen Bescheid fristgerecht am 16. Jänner 2002 erhobenen Berufung wurde im Wesentlichen ausgeführt, bei dem fraglichen Darlehen handle es sich um ein endfälliges Darlehen, für dessen Tilgung ein Tilgungsträger aufgebaut werde. Hierfür bezahle der Bw. monatlich 7.000 S. Das Ganze sei auf eine Dauer von 20 Jahren ausgelegt. Das Darlehen werde dann mit dem Erlös aus dem Tilgungsträger abgedeckt. In der Berufung wurde – abweichend von der Einkommensteuererklärung die Berücksichtigung von Zinsen in Höhe von 19.190,00 S (40 % von 47.975,00 S) als nachträgliche Betriebsausgaben beantragt. Dem Schreiben wurde ohne nähere Erläuterungen ein *"Kreditvergleich: Kredit 1"* angeschlossen.

In einem weiteren Ergänzungersuchen vom 22. Jänner 2002 hat das Finanzamt unter Verweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 20.9.2001, 98/15/0126 ausgeführt, Zinsen für ehemalige Betriebsschulden könnten nur insoweit als nachträgliche Betriebsausgaben anerkannt werden, als die Tilgung des Kredites nicht zumutbar gewesen wäre. Zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe seien 1.574.833,00 S an betrieblichen Schulden aushaftend gewesen. Nach Abzug des Wertes der entnommenen Aktiva von 350.000,00 S ergebe sich der maximale Betrag (1.224.833,00 S), auf dessen Basis Zinsen als nachträgliche Betriebsausgaben absetzbar seien. Um eine Beurteilung zu ermöglichen, hinsichtlich welchen Teiles des aufgenommenen Darlehens in Höhe von 133.520,00 CHF (1.151.480,00 S) eine Tilgung zumutbar gewesen wäre, wurde der Bw. ersucht, für die Veranlagungsjahre ab Betriebsaufgabe (1995 -2000) jeweils eine Aufstellung der Einnahmen und notwendigen Ausgaben sowie des Vermögens (einschließlich Immobilien, Lebensversicherung und des zum Zwecke der Tilgung des Darlehens aufgebauten Tilgungsträgers) zu übermitteln. Der Bw. wurde auch gebeten, sollte eine Verwertung einzelner Vermögensbestandteile zur Tilgung des Darlehens unzumutbar sein, die Gründe für die Unzumutbarkeit jeweils darzulegen.

In der Vorhaltsbeantwortung vom 22. Jänner 2002 hat der steuerliche Vertreter des Bw. das Verlangen des Finanzamtes nach einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum 1995 bis 2000 als nicht zulässig erachtet. Dies scheiterte auch daran, dass für den Privatbereich keine Buchhaltung geführt werden müsse. Die Einkünfte des Bw. seien aus der Einkommensteuererklärung bekannt. Der Lebensaufwand könne geschätzt werden. Neben der Bezahlung des Tilgungsträgers mit monatlich 7.000,00 S bestehne keinerlei Freiraum für Sondertilgungen. An Vermögen besitze der Bw. sein Wohnhaus, dessen Verwertung nicht zumutbar sei. Er habe kurz nach Betriebsaufgabe eine Lebensversicherung in Höhe von 330.000,00 S ausbezahlt erhalten, welche sofort auf das damalige Kontokorrentkonto wegen starker Überziehung einbezahlt worden sei. Anschließend sei die Umwandlung in ein endfälliges CHF-Darlehen erfolgt. Den Tilgungsträger jetzt zu verwerten, wäre laut steuerlichem Vertreter mit großen Verlusten verbunden, und sei deshalb auch nicht zumutbar. Die Aufnahme eines endfälligen Darlehens (auch Fremdwährung) mit Aufbau eines Tilgungsträgers

---

stelle eine häufige Finanzierungsvariante im Wirtschaftsleben dar. Auch die Finanzverwaltung werde nicht umhin können, für solche Fälle eine praktikable Lösung zu finden, z. B. wie er vorgeschlagen habe, unter Annahme einer fiktiven Tilgung.

Das Finanzamt hat die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 12. Februar 2002 als unbegründet abgewiesen.

Daraufhin hat der steuerliche Vertreter mit Schriftsatz vom 18. Februar 2002 fristgerecht den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt. Zunächst sei es so, dass die 330.000,00 S aus der Lebensversicherung vor der Umschuldung bereits auf das Kontokorrentkonto bei der Bank einbezahlt worden seien. Sodann seien die verbleibenden Verbindlichkeiten (Kontokorrentkonto und BS) zusammengefasst und in ein endfälliges Darlehen mit Schweizer Franken umgewandelt worden. Es seien nur die Zinsen bezahlt und daneben noch ein Tilgungsträger aufgebaut worden. Es wurde neuerlich darauf hingewiesen, dass das Verlangen nach einer Einnahmen-Ausgabenrechnung im privaten Bereich nicht zulässig sei. Es sei jedoch leicht ersichtlich, dass nach Zahlung des Tilgungsträgers und der Zinsen, die ohnehin nur mit 40% angesetzt worden seien (Gesamtzinsen 2000 ca. 51.000,00 S), nicht mehr viel Freiraum verbleibe. Bei Berücksichtigung der fiktiven Tilgungen von 7.000,00 S wäre die Restschuld nicht 432.833,00 S, sondern 762.833,00 S, da die Lebensversicherung bereits schon auf das Kontokorrentkonto einbezahlt worden sei. Der Bw. besitze zwar ein Wohnhaus, es könne jedoch dessen Verwertung nicht verlangt werden. Es seien jedenfalls nur die zumutbaren Schritte zur Tilgung zu setzen, zu denen jedenfalls nicht der Verkauf des Wohnhauses gehöre. Was nun die Liegenschaften in der KG L. anlange, so handle es sich um landwirtschaftlichen Grund von ca. 5000 m<sup>2</sup>. Der Bw. erhalte hiefür jährlich 1.600,00 S Pacht. Wie allgemein bekannt sei, seien landwirtschaftliche Gründe auch nicht so einfach zu verwerten, insbesondere nicht zu hohen Preisen. Auch in diesem Fall sei eine Aufrechnung mit den bestehenden Schulden nicht zulässig im Sinne einer Zumutbarkeit. Der Betrag der nachträglichen Zinsen wurde neu mit 52.491,00 S bekannt gegeben. Der Bw. erkläre sich auch mit einem Kompromiss im Sinne eines fiktiven Tilgungsplanes, wie er bereits vorgeschlagen habe, einverstanden.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Im gegenständlichen Fall ist strittig, ob die vom Bw. geltend gemachten Darlehenszinsen (laut Vorlageantrag 52.491,00 S) als nachträgliche Betriebsausgaben (nachträgliche negative Einkünfte im Sinne des § 32 Z 2 EStG 1988) zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass nach der Betriebsveräußerung bzw. – wie im gegenständlichen Fall – Betriebsaufgabe anfallende Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten insoweit als nachträgliche Betriebsausgaben abzugsfähig sind, als die Verbindlichkeiten betrieblich veranlasst bleiben. Die betriebliche Veranlassung der Verbindlichkeiten geht aber verloren, soweit

- die Verbindlichkeiten der Finanzierung von Wirtschaftsgütern gedient haben, die der Steuerpflichtige bei der Betriebsaufgabe in sein Privatvermögen überführt hat,
- die Verbindlichkeiten im Veräußerungserlös Deckung finden,
- die Verbindlichkeiten durch die Verwertung von zurückbehaltenen Wirtschaftsgütern beglichen werden könnten und
- dem Steuerpflichtigen nach der Betriebsveräußerung bzw. Betriebsaufgabe eine Tilgung zugemutet werden kann (vgl. Doralt, EStG, Kommentar, Band II, Rz 74 zu § 32).

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 20.9.2001, 98/15/0126, nähere Aussagen über die zumutbaren Schritte zur Tilgung von Verbindlichkeiten getroffen. Im gegenständlichen Erkenntnis vertritt der VwGH die Ansicht, dass für jedes Veranlagungsjahr nach der Betriebsveräußerung bzw. – aufgabe die Einnahmen und die "notwendigen Ausgaben" des Steuerpflichtigen gegenüberzustellen sind. Auf diese Weise ist ein rechnerischer Einnahmenüberschuss zu ermitteln. Dabei ist sogar auf das Vermögen des Steuerpflichtigen Bedacht zu nehmen und insbesondere zu prüfen, ob der Rückkauf von Lebensversicherungen rechtlich möglich und zumutbar ist. Wird der Betrag des rechnerischen Einnahmenüberschusses nicht zur Kredittilgung verwendet, wird die vormalige Betriebsschuld mit diesem Betrag (rechnerischer Einnahmenüberschuss) zur Privatschuld. Nur jener Teil der Schuld, dessen Tilgung dem ehemaligen Betriebsinhaber bis zum Streitjahr (noch) nicht zumutbar war, führt zu nachträglichen Betriebsausgaben (vgl. auch RdW 2001/705).

Das Finanzamt hat den Berufungswerber im Sinne des obigen Erkenntnisses mit Vorhalt vom 22. Jänner 2002 vor Ergehen der Berufungsvorentscheidung ersucht, für die Veranlagungsjahre ab Betriebsaufgabe jeweils eine Aufstellung seiner Einnahmen und "notwendigen Ausgaben" sowie des Vermögens (einschließlich Immobilien, Lebensversicherung und des zum Zweck der Tilgung des Darlehens aufgebauten Tilgungsträgers) zu übermitteln. Der Bw. wurde auch gebeten, dass, sollte eine Verwertung einzelner Vermögensbestandteile zur Tilgung des Darlehens seines Erachtens unzumutbar sein, die Gründe für die Unzumutbarkeit jeweils darzulegen.

Der steuerliche Vertreter hat im Antwortschreiben vom 22. Jänner 2002 das Verlangen des Finanzamtes nach einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum 1995 bis

---

2000 als nicht zulässig erachtet, und darauf hingewiesen, die Einkünfte des Bw. seien aus den Steuererklärungen bekannt. Der Lebensaufwand könne geschätzt werden. An Vermögenswerten wurde lediglich das Wohnhaus des Bw. angeführt, dessen Verwertung aber als unzumutbar angesehen wurde.

Das Finanzamt vertrat in der Begründung zur abweisenden Berufungsvorentscheidung die Auffassung, dass aufgrund der Angaben des Berufungswerbers nicht ermittelt werden könne, hinsichtlich welchen Teiles des ehemaligen betrieblichen Darlehens eine Tilgung zumutbar gewesen wäre. Unter Berücksichtigung von zumutbaren Tilgungen in Höhe von 7.000,00 S monatlich (für 66 Monate, Juli 1995 bis Dezember 2000) sowie der Lebensversicherung in Höhe von 330.000,00 S sowie nach Abzug des Wertes der entnommenen Aktiva, reduziere sich der maximale Betrag, auf Basis dessen (falls keine weiteren Tilgungen zumutbar gewesen wären) die Absetzung von Zinsen als nachträgliche Betriebsausgaben möglich sein könnte, zunächst auf 432.833,00 S. Das Finanzamt hat in der Berufungsvorentscheidung weiters festgestellt, entgegen den Ausführungen in der Beantwortung des Ersuchens um Ergänzung sei es nicht zutreffend, dass der Bw. lediglich über sein Wohnhaus in B. verfüge, sondern befindet sich diverses Liegenschaftsvermögen im Allein- bzw. Miteigentum des Bw., sodass die Abgabenbehörde – mangels Offenlegung dieser Vermögenswerte und Darlegung der Gründe der Unzumutbarkeit der Verwertung – es in freier Beweiswürdigung als erwiesen annehme, dass die betrieblichen Schulden bis zum Veranlagungsjahr 2000 zur Gänze hätten getilgt werden können, weshalb die beantragten Zinsen nicht als nachträgliche Betriebsausgaben anzuerkennen gewesen seien.

Der steuerliche Vertreter hat im Vorlageantrag vom 18. Februar darauf verwiesen, dass unter Berücksichtigung der fiktiven Tilgung von 7.000,00 S die Restschuld 762.833,00 S betrage, da die Lebensversicherung bereits schon auf das Kontokorrentkonto einbezahlt worden sei.

Der Unabhängige Finanzsenat hält die Berechnung des Finanzamtes für zutreffend. Wie das Finanzamt im Vorhalt vom 22. Jänner 2002 ausgeführt hat und in der Bilanz zum 31.12.1995 ersichtlich ist, haben die Schulden bei Betriebsaufgabe 1.574.833 S betragen. Dieser Betrag ist – wie das Finanzamt in diesem Vorhalt unwidersprochen festgestellt hat - um den Wert der ins Privatvermögen überführten Aktiva im Betrag von 350.000 S zu vermindern. Die Zahlung aus der Lebensversicherung in Höhe von 330.000,00 S, die fiktiven Darlehens-tilgungen (Ansparungen auf den Tilgungsträger) von 462.000 S sind ebenfalls vom zum Stichtag der Betriebsaufgabe aushafenden Schuldenbetrag in Abzug zu bringen, sodass zunächst der vom Finanzamt ermittelte Betrag an (vormals) betrieblichen Schulden verbleibt. Selbst wenn man von einer teilweisen Abdeckung des Kontokorrentkredites durch den Auszahlungsbetrag aus der Lebensversicherung des Bw. vor der Umschuldung auf das CHF-

Darlehen (1.151.480,00 S) ausginge, so wären davon wiederum der Wert der ins Privatvermögen entnommenen Aktiva (350.000,00 S) und die fiktiven Tilgungen (Ansparungen auf den Tilgungsträger - 462.000,00 S) in Abzug zu bringen, sodass diesfalls betriebliche Schulden in Höhe von lediglich 339.480,00 S verbleiben würden.

Im Hinblick auf den vom VwGH mehrfach bestätigten Vorhaltscharakter der Berufungsvorentscheidung (vgl. VwGH 26.2.2004, 2004/16/0034; VwGH 30.4.2003, 99/13/0251; VwGH 26.11.2002, 99/15/0165) schließt sich der Unabhängige Finanzsenat der vom Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung weiter vertretenen Auffassung an, dass die betrieblichen Schulden bis zum Berufungsjahr zur Gänze getilgt werden hätten können. Dies deshalb, da der Bw. im Vorlageantrag in keiner Weise begründet hat, weshalb eine Veräußerung des in der Berufungsvorentscheidung angeführten landwirtschaftlichen Grundvermögens des Bw., das er ursprünglich dem Finanzamt nicht bekannt gegeben hatte, nicht zumutbar hätte sein sollen. Er hat auch nicht behauptet, dass ein Veräußerungserlös in Höhe der restlichen betrieblichen Schulden (siehe obige Berechnung) nicht erzielbar gewesen wäre.

Im Übrigen vermag der Unabhängige Finanzsenat nicht zu erkennen, weshalb es unzulässig sein sollte, vom Bw. eine Aufstellung über seine Einnahmen und "notwendigen Ausgaben" anzufordern, um die Höhe der zumutbaren Tilgung zu ermitteln. Diesbezüglich wird neuerlich auf das dem Bw. bereits mit Vorhalt des Finanzamtes vom 22. Jänner 2002 bekannt gegebene Erkenntnis des VwGH vom 20.9.2001, 98/15/0126, verwiesen.

Soweit der Bw. die Ansicht vertreten hat, das Finanzamt könne den notwendigen Lebensaufwand ja schätzen, so ist grundsätzlich festzustellen, dass auch nachträgliche Betriebsausgaben dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind. Eine Glaubhaftmachung setzt eine schlüssige Behauptung der maßgeblichen Umstände durch den Steuerpflichtigen voraus (VwGH 26.4.1989, 89/14/0027). Im gegenständlichen Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bw. die beantragten nachträglichen Betriebsausgaben im geforderten Sinn nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht hat. Seine Ausführungen haben sich in unbegründeten Behauptungen erschöpft, und war er nicht bereit, seiner Mitwirkungspflicht, insbesondere zur Ermittlung des Betrages der zumutbaren Tilgung durch Vorlage einer Aufstellung der "notwendigen Ausgaben" nachzukommen. Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Grundvermögens wurde in der Vorlage nicht begründet, weshalb eine Verwertung unzumutbar sein sollte. Der Unabhängige Finanzsenat vermag jedenfalls keine Gründe zu erkennen, die einer Verwertung dieses Vermögens entgegenstehen hätten können.

Eine Notwendigkeit zur Schätzung der "notwendigen Ausgaben" des Bw. bestand im gegenständlichen Fall nicht, zumal der Bw. gegen die vom Finanzamt festgestellte zumutbare monatliche Tilgung von 7.000,00 S (entspricht der Ansparung auf den Tilgungsträger lt.

---

Berufung) keine Einwände erhoben hat, und – wie bereits ausgeführt – davon ausgegangen werden kann, dass mit der Veräußerung des landwirtschaftlichen Grundvermögens die verbleibenden betrieblichen Schulden zur Gänze getilgt werden hätten können. Ein entgegenstehendes substantiiertes Vorbringen, das allenfalls die Notwendigkeit weiterer Sachverhaltsermittlung erweisen hätte können, wurde auch im Vorlageantrag nicht erstattet. Im Hinblick auf den bereits angesprochenen Vorhaltscharakter der Berufungsvorentscheidung konnte daher unbedenklich davon ausgegangen werden, dass dem Bw. die vollständige Tilgung des Kredites bis zum Streitjahr zumutbar gewesen wäre. Der Bw. hat zwar eingewendet, dass – wie allgemein bekannt sei – landwirtschaftliche Gründe nicht so einfach zu verwerten seien, insbesondere nicht zu hohen Preisen, hat aber konkrete Angaben, welcher Preis seiner Ansicht nach realistisch gewesen wäre, vermissen lassen. Im Übrigen wurde auch nicht behauptet, man habe seit Betriebsaufgabe erfolglose Veräußerungsversuche (z.B. an den Pächter) unternommen. Der Umstand allein, dass eine Veräußerung landwirtschaftlicher Gründe – wie allgemein bekannt sei - "nicht zu hohen Preisen" erfolgen könnte, macht nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates eine Verwertung nicht unzumutbar. Dies umso weniger, als dieser Umstand als für landwirtschaftliche Gründe generell zutreffend dargestellt wurde, ohne allerdings einen entsprechenden Nachweis für diese Behauptungen zu erbringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 3. November 2004